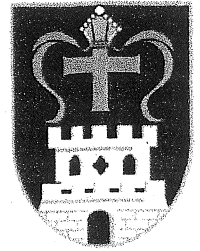


KREIS OSTHOLSTEIN

Der Landrat
Fachdienst
Besondere soziale Hilfen
-Migration-



KREIS OSTHOLSTEIN • Postfach 433 • 23694 Eutin

ARGE Ostholstein
Job- und LeistungsCenter Eutin
Job- und LeistungsCenter Neustadt
Job- und LeistungsCenter Timmendorfer Strand
Job- und LeistungsCenter Bad Schwartau
Job- und LeistungsCenter Oldenburg
Job- und LeistungsCenter Oldenburg
Standort Fehmarn

Geschäftszeichen	Auskunft erteilt	Telefon	Datum
5.01.3 -0 - §§ 1, 2 und 7 AsylbLG-Eg	Frau Petersen Herr Kasch Herr Engelmann	04521-788/508 04521-788-646 04521-788/518 Fax.:04521-78896518 E-Mail:w.engelmann@kreis-oh.de	11. September 2007

RUNDVERFÜGUNG Nr. 13 / 2007

**Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG);
Ausführungshinweise zu § 1, § 2 und 7 AsylbLG
Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 03.09.2007
-IV 613-483.0222.140-**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegender Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 03.09.2007 – IV 613-483.0222.140 - wird mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung übersandt.

Zu § 1 AsylbLG:

Es wird gebeten darauf zu achten, dass der Kreis der Leistungsberechtigten in § 1 Abs.1 Nr. 3 AsylbLG erweitert worden ist. Danach erhalten auch Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach dem neu geschaffenen § 25 Abs. 4 a Aufenthaltsgesetz(AufenthG) Leistungen nach dem AsylbLG.

Wer wegen eines Krieges in seinem Heimatland nach § 23 Abs. 1 oder § 24 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, ist ebenfalls Leistungsberechtigter im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG. Es handelt sich hier um Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge (z. B. Bürgerkriegsflüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina). Aus der von der Ausländerbehörde ausgestellten Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder § 24 AufenthG ist nicht ersichtlich, ob die Erlaubnis für Ausländer wegen eines Krieges in ihrem Heimatland ausgestellt worden ist.

Um die Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG für diesen Personenkreis feststellen zu können, ist eine gezielte Anfrage an die Ausländerbehörde in meinem Hause zu richten.

- 2 -

Kreishaus
Lübecker Straße 41
23701 Eutin

Telekommunikation
Telefon: 04521-788-0
Telefax: 04521-788-600

Beratung
für Bürgerinnen
und Bürger

Besuchszeiten nach
Vereinbarung sowie
Mo.-Fr. 08.00-12.00 Uhr

Bankverbindung
Sparkasse Ostholstein
BLZ 213 522 40

Personen, die im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 23 Abs. 1 oder 24 AufenthG sind, und denen die Erlaubnis **nicht wegen eines Krieges in ihrem Heimatland** erteilt worden ist, sind **nicht** leistungsberechtigt nach dem AsylbLG.
Ich bitte um Beachtung und Überprüfung vorhandener Fälle.

Zu § 2 AsylbLG:

Die Wartezeit für den Bezug (erhöhter) Leistungen nach § 2 AsylbLG beträgt nunmehr 48 Monate.

Bei der Anwendung der neu gefassten Vorschrift beachten Sie bitte den in Rede stehenden Erlass.

Dennoch möchte ich zur Klarstellung noch einige Hinweise zu den Personen geben, die jetzt bereits Leistungen nach § 2 AsylbLG beziehen, aber die Wartezeit von 48 Monaten nach § 2 AsylbLG auf der Grundlage der neu gefassten Vorschrift in der Vergangenheit nicht erfüllt haben. Greifen Sie bitte alle ab November des letzten Jahres umgestellten Fälle von § 3 auf § 2 AsylbLG auf und prüfen Sie, ob die Wartezeit von 48 Monaten erfüllt ist.

Beispiel:

§ 3-Leistungsbezieher hatte nach altem Recht die Wartezeit von 36 Monaten im November des letzten Jahres erfüllt und erhält seit diesem Zeitpunkt § 2-Leistungen.

Der Leistungsbezieher erfüllt in diesem Fall unter Anwendung des 3. Absatzes auf Seite 2 des Erlasses nicht die geforderte 48-monatige Wartezeit. Der Bezug von Leistungen nach § 2 AsylbLG ab 11/2006 bis 09/2007 beträgt 11 Monate. Der Bezug dieser Leistungen ist bei der Wartezeit zu berücksichtigen. Danach fehlt dem Bezugsberechtigten für die 48-monatige Wartezeit gem. § 2 AsylbLG einen Monat. Im Monat Oktober 2007 ist dem Leistungsbezieher eine geringere Leistung nach § 3 AsylbLG zu gewähren. Die Umstellung der Leistung ist dem Bezugsberechtigten per Bescheid vor dem nächsten Auszahlungstermin rechtzeitig mitzuteilen.

§ 264 Abs. 2 SGB V (Krankenversicherung) ist zu beachten.

Ab 01.11.2007 hat der Leistungsberechtigte Anspruch auf Leistungen nach § 2 AsylbLG. Achten Sie auch bitte darauf, dass auf die 48-monatige Wartezeit die Dauer des Bezuges von Leistungen nach dem BSHG, SGB II oder SGB XII anzurechnen ist.

Zu § 7 AsylbLG:

Es wird auf den Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 14.11.2006 – IV 613 – 483.0222.140 – in Verbindung mit meiner Rundverfügung Nr. 11/2006 vom 29.11.2006 verwiesen.

Zur Altfallregelung nach § 104 a und § 104 b AufenthG:

Leistungsempfänger nach dem AsylbLG, die von meiner Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104 a oder § 104 b AufenthG in Verbindung mit § 23 Abs. 1 AufenthG erhalten haben oder noch erhalten werden, haben **keinen** Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG. Diese Leistungen enden mit Ablauf des Monats, in dem die Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde.

In diesem Zusammenhang erlaube ich mir nochmals den Hinweis, dass vor jeder Auszahlung der Leistungen nach dem AsylbLG sich die Berechtigten zu legitimieren haben und der ausländerrechtliche Status zu überprüfen ist.

Gemäß § 3 Abs. 4 AsylbLG sollen Leistungen in Geld oder Geldeswert dem Leistungsberechtigten oder einem volljährigen berechtigten Mitglied des Haushalts persönlich ausgehändigt werden.

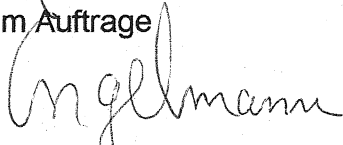
Eine Überweisung von Geldbeträgen auf Konten ist nicht zulässig !!

Die Änderungen des Erlasses sollten bei der Zahlung der Leistungen für den Monat Oktober 2007 bereits Berücksichtigung finden.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Anlage

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



-Engelmann-



Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Kreise und kreisfreie Städte
des Landes Schleswig-Holstein
- Sozialämter -
- Ordnungsämter / Ausländerbehörden -

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: IV 613 - IV 613 - 483.0222.140
Meine Nachricht vom:

Kai-Hendrik Schlenger
Kai-Hendrik.Schlenger@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3263
Telefax: 0431 988-3291

Nachrichtlich:
Landesamt für Ausländerangelegenheiten
Schleswig-Holstein
Haart 148

24539 Neumünster

3. September 2007

Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG);
Ausführungshinweise zu § 1, § 2 und § 7 AsylbLG

Das Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19.8.2007 (BGBl. I S.1970) ist am 28.8.2007 in Kraft getreten. In Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes werden einzelne Bestimmungen des AsylbLG geändert. Dazu ergehen folgende Hinweise:

Zu § 1 AsylbLG

Der Kreis der Leistungsberechtigten ist in § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG erweitert worden. Danach erhalten auch Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach dem neu geschaffenen § 25 Abs. 4a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) Leistungen nach dem AsylbLG.

Zu § 2 AsylbLG

In § 2 Abs. 1 AsylbLG ist die Wartefrist für den Bezug (erhöhter) Leistungen in analoger Anwendung des Sozialgesetzbuch XII von bisher 36 Monaten auf 48 Monate verlängert worden. Ich bitte bei der Anwendung der neu gefassten Vorschrift jedoch folgendes zu beachten:

Nach dem reinen Gesetzeswortlaut müssten ab sofort alle Leistungsempfänger nach § 2 AsylbLG, die noch keine 48 Monate Grundleistungen nach § 3 AsylbLG erhalten haben, wieder nach § 3 AsylbLG zurückgestuft und gleichzeitig nach § 264 Abs. 2 SGB V bei ihrer Krankenkasse abgemeldet werden.

Allerdings war es Ziel der vom Innenministerium lediglich im Kompromisswege mitgetragenen Rechtsänderung, die im wesentlichen mit einem unsicheren Status, kurzem Aufenthalt und einem (noch) geringen Integrationsbedarf begründete Wartefrist in § 2 AsylbLG um 12 Monate zu verlängern. Diese Zielrichtung überzeugt aber allenfalls in den ersten vier Aufenthaltsjahren. Für Leistungsempfänger, die sich teilweise schon seit vielen Jahren in Deutschland aufhalten und folglich einen höheren Integrationsbedarf aufweisen, stellt es dagegen eine kaum vermittelbare Härte dar, wenn sie jetzt plötzlich wieder für 12 Monate die geringeren Leistungen nach § 3 AsylbLG erhalten würden. Diese Personen sollten daher durch die Gesetzesänderung nicht belastet werden.

Ich bitte Sie daher wie folgt zu verfahren:

- Bei Personen, die aktuell Grundleistungen nach § 3 AsylbLG erhalten, wie auch für zukünftige Leistungsbezieher, wird die Wartefrist für den Bezug von Leistungen nach § 2 AsylbLG auf 48 Monate verlängert.
- Bei Personen, die jetzt bereits Leistungen nach § 2 AsylbLG beziehen, wird die Dauer des Bezugs von Leistungen nach § 2 und § 3 AsylbLG berücksichtigt (unter Beachtung von **Ziffer 1.1 meines Erlasses vom 18.3.2005**). Die Dauer des Bezugs von Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz, SGB II oder SGB XII ist ebenfalls auf die 48-monatige Wartefrist angerechnet.

Soweit die Leistungsempfänger nach § 2 AsylbLG nach dieser Berechnung die Wartefrist von 48 Monaten noch nicht erfüllen, erhalten sie bis zu deren Erfüllung wieder Leistungen nach § 3 ff. AsylbLG. **§ 264 Abs. 2 SGB V** ist in diesem Fall zu beachten.

Mir ist bewusst, dass es zur Frage der Anrechnung anderer Sozialleistungen auf die Wartefrist in § 2 Abs. 1 AsylbLG in Deutschland derzeit nicht nur divergierende Rechtsauffassungen in den anderen Bundesländern, sondern auch uneinheitliche obergerichtliche Rechtsprechung gibt. Während die Landessozialgerichte in Hessen und Nordrhein-Westfalen eine Anrechnung anderer Sozialleistungen auf die Wartefrist in § 2 AsylbLG für rechtens erachten, vertritt das LSG Baden-Württemberg eine am reinen Wortlaut des Gesetzes orientierte Rechtsauffassung. Bis zu einer anders lautenden höchstrichterlichen Entscheidung in dieser Rechtsfrage halte ich jedoch an meiner zuvor dargelegten Rechtsauslegung fest.

Zu § 7 AsylbLG

Mit dem neuen § 7 Abs. 5 AsylbLG hat der Gesetzgeber die Aufforderung des Bundesverfassungsgerichtes in seinem Beschluss vom 11.7.2006 umgesetzt, eine gesetzliche Regelung zu schaffen, nach der Schmerzensgeld nach § 253 Abs. 2 BGB nicht mehr als Einkommen im Sinne des § 7 AsylbLG anzurechnen ist. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf meinen Runderlass vom 14.11.2006.

Zur Altfallregelung nach § 104a und § 104b AufenthG

Bei Leistungsempfängern nach dem AsylbLG, die eine (bis zum 31.12.2009) befristete Aufenthaltserlaubnis nach § 104a oder § 104b AufenthG erhalten, entfällt der Leistungsanspruch nach dem AsylbLG mit Ablauf des Monats, in dem die Aufenthaltserlaubnis er-

teilt wurde und es entsteht ein unmittelbarer Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II oder, soweit sie nicht erwerbsfähig sind, nach dem SGB XII.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Kai-Hendrik Schlenger